OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154830/3/SSt – 154831/2

Datum:
Linz, 1. September 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde 1. der A__ und 2. des Mag. B__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 12.5.2026 GZ: Bau-13853/1-2026, betreffend Zurückweisung von Nachbareinwendungen nach der Oö. BauO 1994 als unzulässig

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Eingabe vom 16.3.2026 ersuchte die D__ (im Folgenden: Bewilligungswerberin) in Vorlage entsprechender Einreichunterlagen um Erteilung der Baubewilligung für das Projekt „Adaptierung einer bestehenden Telekommunikationsanlage“, konkret eine Sende- und Empfangsanlage bei Haus E-Straße, auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, GZ ddd. Dieses Grundstück ist als Bauland – Kerngebiet gewidmet.

Laut Baubeschreibung sollen die bestehenden drei Antennenträger, die dazugehörigen Systemtechnikmodule und der Richtfunk samt Kaminattrappe getauscht werden. Die Gesamthöhe der Kaminattrappe verändert sich um 80 cm. Die Oberkante der Kaminattrappe beträgt daher nach den Adaptierungsarbeiten 16,69 m. Es wurde auf den Einreichplan vom 30.10.3025 Plannummer eee verwiesen.

I.2. Im Zuge des von der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl (im Folgenden: belangte Behörde) als Baubehörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens, in welchem ua. eine fachliche Begutachtung durch den bautechnischen Amtssachverständigen stattgefunden hat, wurden die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 8.4.2026 über das Bauvorhaben verständigt und über ihr Anhörungsrecht gemäß § 31 Abs. 1a Oö. BauO 1994 als Nachbarn informiert.

I.3. Mit Eingabe datiert mit 20.4.2025 [wohl gemeint: 2026], bei der belangten Behörde eingelangt am 21.4.2026, erhoben die Bf Einwendungen gemäß § 31 Oö. BauO 1994, darunter im Wesentlichen, dass sich die Anlage in geringer Distanz von 22 m befinde mit freier Sichtverbindung und nur leicht niedrigerer Höhenlage. Es sei daher eine direkte Exposition durch elektromagnetische Felder möglich. Dem Projekt fehle es an einer Immissionsprognose und technischen Parametern. Es sei von einer veränderten Abstrahlcharakteristik auszugehen. Es werde zudem bezweifelt, dass für die bisher bestehende Anlage ein Baukonsens vorliege. Es fehle an der Berücksichtigung gesundheitlicher und technischer Aspekte. Es werde die Einholung entsprechender Gutachten, die vollständige Offenlegung der technischen Parameter, die Prüfung des rechtmäßigen Bestandes sowie die Berücksichtigung der Einwendungen im weiteren Verfahren beantragt.

I.4. Mit Bescheid vom 12.5.2026 erteilte die belangte Behörde die Baubewilligung unter Zugrundelegung der oben genannten Einreichunterlagen (Spruchpunkt I.) und wies die Einwendungen der Bf als unzulässig zurück (Spruchpunkt II.).

Begründend wurde im Wesentlichen auf das bloße Anhörungsrecht nach § 31 Abs. 1a Oö. BauO 1994 verwiesen.

I.5. Mit Eingabe vom 10.6.2026 erhoben die Bf gegen die Zurückweisung (Spruchpunkt II) fristgerecht Beschwerde und wiederholten darin im Wesentlichen ihre bereits im Behördenverfahren erhobenen Einwendungen. Es werde bestritten, dass ihnen keine Parteistellung zukomme. Die belangte Behörde habe sich mit ihren Einwendungen im Ermittlungsverfahren nicht auseinandergesetzt. Zudem fehle es an einer nachvollziehbaren Bescheidbegründung.

I.6. Mit Schreiben vom 10.7.2026, eingelangt am 20.7.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Die Bf sind Miteigentümer des GSt. Nr. fff, EZ ccc KG ddd, mit der Anschrift F-Straße. Dieses befindet sich weniger als 50 m vom zu bebauenden Grundstück entfernt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt der Beschwerde. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt geklärt und eine reine Rechtsfrage zu lösen war. Darüber hinaus wurde die Durchführung einer solchen auch von keiner Partei beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 5 Oö. BauO 1994 bedarf die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als drei Meter Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenmastes, gemessen vom Fußpunkt der Antenne oder des Mastes, soweit sie nicht in den Widmungskategorien des § 22 Abs. 6 und Abs. 7, § 23 Abs. 4 Z 3, § 29, § 30 und § 30a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 errichtet werden, einer Baubewilligung.

Gemäß § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO sind Nachbarn bei allen anderen Bauvorhaben als Wohngebäuden: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur

unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Gemäß Abs. 1a par cit sind Nachbarn im Bewilligungsverfahren nach § 24 Abs. 1 Z 5, sofern die Antennenanlage eine Höhe von zehn Meter nicht überschreitet, die im Abs. 1 Z 1 genannten Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen, sofern die Antennenanlage jedoch eine Höhe von zehn Meter überschreitet, die im Abs. 1 Z 2 genannten Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen. Diesen kommt im Bewilligungsverfahren nach § 24 Abs. 1 Z 5 jedoch keine Parteistellung, sondern lediglich ein Anhörungsrecht zu; sie sind vom Ergebnis des Bewilligungsverfahrens schriftlich zu informieren.

III.2. Der Abstand des Grundstückes der Bf zu dem zu bebauenden Grundstück beträgt weniger als 50 Meter, weshalb die Bf zweifelsfrei Nachbarn iSd § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind.

Grundsätzlich ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN).

Verfahrensgegenständlich ist eine Baubewilligung einer Antennenanlage iSd § 24 Abs. 1 Z 5 Oö. BauO 1994. § 31 Abs. 1a leg cit schränkt das Recht der Nachbarn in einem solchen Verfahren dahingehend ein, als ihnen explizit keine Parteistellung, sondern lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser, im Zuge der Oö. Bauordnungs-Novelle 2006 (LGBl. Nr. 96/2006) eingeführten Bestimmung, der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragen und klarstellen, „*dass aus kompetenzrechtlicher Sicht die Zuständigkeit zur Regelung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit gegenüber den von einer Fernmeldeanlage typischerweise ausgehenden Gefahr exklusiv von der Bundeskompetenz „Fernmeldewesen“ erfasst ist. Eine allfällige Zuständigkeit des Landesgesetzgebers*

und der Landes- und Gemeindevollziehung kann für Sendeanlagen daher insbesondere in den Materien Baurecht, Raumordnungsrecht, Ortsbildschutz und Natur- und Landschaftsschutz in Frage kommen und jedenfalls nur soweit reichen, als es sich nicht um die genannten Aspekte des Schutzes des Lebens und der Gesundheit gegenüber den von einer Fernmeldeanlage typischerweise ausgehenden Gefahren handelt.“ (LGBl. Nr. 96/2006, GP XXVI, Blg.Nr. 942/2006, S 10 3. Absatz mit Verweis auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung des VwGH)

Mit der – ebenso durch die Oö. Bauordnungs-Novelle 2006 neu geregelten – Bewilligungspflicht soll sichergestellt werden, dass die „Standortfrage“ vor dem Hintergrund des Orts- und Landschaftsbildes einer baubehördlichen Beurteilung unterzogen wird. Nachbarn haben dabei zwar grundsätzlich keine Parteistellung, sie können aber als Beteiligte an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltens mitwirken, *„[…] wodurch sich ein besserer orts- und landschaftsbildverträglicherer Standort ergeben kann.*“ (LGBl. Nr. 96/2006, GP XXVI, Blg.Nr. 942/2006, S 11 3. Absatz)

Dass Nachbarn lediglich ein Anhörungsrecht und keine Parteistellung zur „Standortfrage“ eingeräumt wird, ist angesichts des Umstandes, dass das Orts- und Landschaftsbild (selbst im Regime des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994) nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein subjektiv-öffentliches Recht darstellen, nur konsequent (vgl. ua. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059, mwN).

Die von den Bf monierten Umstände, welche allesamt das Thema der Immissionsbelastung durch die Antennenanlage aufwerfen, betreffen Aspekte der Gesundheitsgefährdung der von einer Antennenanlage ausgehenden Strahlung. Diese sind – so der Gesetzgeber auf Basis der höchstgerichtlichen Rechtsprechung – „im baurechtlichen Verfahren aus kompetenzrechtlichen Gründen unbeachtlich.“ (Dies sei als typischer Aspekt des Fernmeldewesens in Vollziehung des Fernmeldegesetzes von der hierfür zuständigen, nicht aber von der Baubehörde zu beachten; LGBl. Nr. 96/2006, XXVI. GP, Blg.Nr. 942/2006, S 12 1. Absatz; vgl. ua. VwGH 24.3.2010, 2006/06/0275 mwN)

III.3. Damit kommt den Bf im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung zu. Die belangte Behörde hatte daher ihre Einwendungen, welche diese im Rahmen der ihnen eingeräumten Anhörungsmöglichkeit erhoben haben, zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren, sondern vielmehr auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut sowie die höchstgerichtliche Judikatur verwiesen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen